

ÄHNLICHKEITSRECHERCHE

bei der Firma von Personengesellschaften(OG, KG), Einzelunternehmen, GmbH's und FlexKapG's

Wir möchten Sie auf folgende wichtige Punkte im Zusammenhang mit Ihrem gewählten Firmenwortlaut hinweisen:

Die Prüfung des Firmenwortlautes fällt ausschließlich in die Kompetenz der zuständigen Entscheidungsorgane. Das Firmenbuchgericht und auch die Wirtschaftskammer im Rahmen ihrer Stellungnahmen prüft bei der Zulässigkeit eines Firmenwortlautes nur, ob die Firma an sich den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches entspricht, also insbesondere nicht wesentlich irreführend ist. Die Frage der Verwechslungsfähigkeit muss vom Firmenbuchgericht nur im Hinblick auf die im Bereich der Gemeinde Wien eingetragenen Firmen geprüft werden. Auch die wettbewerbsrechtliche Seite wird von Amts wegen nicht aufgegriffen.

Dies bedeutet, dass von Amts wegen insbesondere keine Prüfung mit ähnlichen Firmenwortlauten in anderen Bundesländern, aber auch nicht die Frage der Verwechslungsfähigkeit mit z. B. eingetragenen Marken, Internet-Domain-Namen oder (nicht protokollierten) Geschäftsbezeichnungen angenommen wird.

Daher sollten Sie unbedingt folgende Ähnlichkeitsrecherche vornehmen:

- Überprüfung des Firmenbuches österreichweit – **T + 43 1 51528-0**
- Rückfrage beim Patentamt, wegen der allfälligen Verwechslungsfähigkeit mit einer eingetragenen Marke unter **W www.patentamt.at** oder **T + 43 1 53424-0**
- Abfrage des Branchenverzeichnisses (z.B. „Gelbe Seiten“ im Internet) und „Firmen A-Z“ der Wirtschaftskammer wko.at wegen allfälliger Verwechslungsfähigkeit mit einer verwendeten nicht protokollierten Geschäftsbezeichnung.
- Abfrage des Internet (wegen Verwechslungsfähigkeit mit Domain-Namen) und Telefonverzeichnis.

Weiteres möchten wir darauf hinweisen, dass die Irreführung eines Firmenwortlautes insbesondere nach den Firmenbuchrichtlinien der Wirtschaftskammer Wien (abrufbar unter wko.at – Stichwort „Firmenrecht“ eingeben) beurteilt wird. In Zweifelsfällen kann die Wirtschaftskammer dazu auch eine Stellungnahme erstellen, welches jedoch nur bei Grenzfällen erforderlich ist.

Die sonstigen Minimalvorschriften für den Firmenwortlaut sind bei Einzelunternehmen insbesondere der Rechtsformzusatz „eingetragener Unternehmer“ bzw. „eingetragene Unternehmerin“ (oder abgekürzt „e.U.“). Wenn bei Einzelunternehmen der Name des Inhabers in der Firma nicht enthalten ist, muss bei an bestimmten Personen gerichteten Schreiben (auch E-Mail!) auch der bürgerliche Name angeführt werden. Für Personengesellschaften müssen gewerblich tätige Unternehmen auf jeden Fall den Rechtsformzusatz „Offene Gesellschaft“ (oder abgekürzt „OG“) bzw. „Kommanditgesellschaft“ (bzw. „KG“) verwenden. Bei den Personengesellschaften darf kein anderer Name als der eines persönlich haftenden Gesellschafters aufgenommen werden. Auch bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann der Rechtsformzusatz abgekürzt werden (zB GesmbH oder GmbH). Bei einer GmbH kann in der Firma auch ein anderer Name einer Person als des Gesellschafters aufgenommen werden, wenn dies nicht wesentlich irreführend ist. Die Firma der Flexiblen Kapitalgesellschaft hat die Bezeichnung „Flexible Kapitalgesellschaft“ oder „Flexible Company“ bzw. abgekürzt „FlexKapG“ oder „FlexCo“ zu enthalten.

Dieses Merkblatt ist ein Produkt des Rechtsservice, Wirtschafts- und Gewerberecht der Wirtschaftskammer Wien – urheberrechtlich geschützt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Wien ist ausgeschlossen.

Wirtschaftskammer Wien
Straße der Wiener Wirtschaft 1 | 1020 Wien
T 01/514 50-1010
E info@wkw.at | W wko.at/wien